

Stadtgemeinde Köflach
Stadtmarketing und Bildung
Rathausplatz 1
8580 Köflach

E-Mail an: astrid.sarka@koeflach.at

Terminreservierung Veranstaltung - Volksheim Köflach

► Veranstaltung

Titel, Beschreibung

► Angaben zum Veranstalter

Firma/Name, Vorname

vertreten durch

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

E-Mail

Telefon

► Termin(e)

Tag/Uhrzeit der Veranstaltung (bitte auch evtl. Auf- und Abbauezeiten angeben)

► Benötigt wird

großer Saal
kleiner Saal
Kellerbar
Clubraum

Garderobe (ohne Betreuung)
Rednerpult, Podium
Laufsteg
Technik (Bühnenlicht/Ton)

Sessel für Personen
Tische für..... Personen
(ohne Tischwäsche)

► Hinweise

Bitte beachten Sie, dass es sich hiermit um eine Terminanfrage handelt und keine fixe Reservierung vorgenommen wird. Nach Erhalt der Terminreservierung setzen wir uns gerne mit Ihnen zur Klärung von Details in Verbindung.

Informationsblatt - Volksheim Köflach

Raum	Größe	Raum	Größe
Großer Saal	328 m ²	Clubraum	105 m ²
Kleiner Saal	182 m ²	Kellerbar	222 m ²

Es gilt die **Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 (VSVO)**. Fluchtwege und Teilnehmerdichte sind entscheidend für die erlaubte Personenzahl, jedenfalls gilt jedoch:

- In die Veranstaltungsräume im **Erdgeschoss** des Volksheims Köflach dürfen **max. 700 Personen** (abhängig von Bestuhlung, zusätzlicher Bar, Bühne o.ä.) eingelassen werden.
- In der **Kellerbar** sind **max. 300 Personen** (Stehplätze) erlaubt.

► Fluchtwege lt. VSVO

- Abstand zwischen Sitzplatzreihen: Lichte Durchgangsbreite ≥ 45 cm
- Abstand nach jeweils 30 Reihen: ≥ 120 cm
- Plätze je Sitzreihe: ≤ 14 bei einseitigem bzw. ≤ 28 cm bei beidseitigem Zugang
- Abstand von jedem Sitzplatz zu nächstem Gang: ≤ 10 m

► Teilnehmerdichte lt. VSVO

- Sitzplätze an Tischen: 1 Person je m²
- Sitzplätze in Reihen bzw. Konzertbestuhlung: 2 Personen je m²
- Stehplätze: 3 Personen je m²
- Ausstellungsräume: 1 Person je m²

► Für Ballveranstaltungen mit Tanzfläche gilt:

Raum	Max. Personenzahl
Großer Saal	250
Kleiner Saal	130
Clubraum	100

Kenntnis und Einhaltung der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 werden vom Vermieter vorausgesetzt!